
Als Sitzungs – und Beschlußvorlage zur Hauptversammlung des Vereins im Sept./Oktober 2021
Gedanken des 1. Vorsitzenden

2021-08-15

Als Vorstand macht man sich im Laufe des Geschäftsjahres immer mal wieder Gedanken, was kann wie zum Wohle des Vereins verbessert oder optimiert oder ausgefeilter ausgestaltet werden.

So sind mir im Vergangenen einige Dinge ‚aufgefallen‘, die in der Satzung verankert werden könnten oder sogar müßten.

Diese in **ROT** geschriebenen Vorschläge zur Satzungsänderung werde ich bei der kommenden Hauptversammlung zur **Diskussion** stellen und ggf. zur Abstimmung aufrufen.

Die Begründungen warum, bzw. meine diesbezüglichen Gedanken sind in **schwarz** vorangestellt.

- A) Aufgrund von auch in der Hauptversammlung von 2019 angesprochenen vermeidbaren Kosten für postalische Kontakte zu den Mitgliedern – und den damit verbundenen und auch vermeidbaren Mitgliedsbeitrags erhöhungen – bin ich für eine offizielle Änderung des Weges der Kontaktaufnahme/Informationsweitergabe. Natürlich dann per E-Mail.
Aus rechtlichen Gründen, u.a. die Wahrung der Privatsphäre betreffend, muß dies u.U.in der Satzung verankert sein, damit die Mitglieder hier entsprechend informiert sind, bzw. vom Verein informiert werden/wurden.

Einfügen eines neuen Paragraphen (hier zwischen den bestehen Paragraphen
§§ 10 und 11 [später dann als § 12 geführt])

§ 11 – Kommunikation im Verein

1. Aus Kostengründen findet die Kommunikation im Verein hauptsächlich nicht postalisch statt.
2. Neben telefonischer Kommunikation ist der Hauptkommunikationsweg für die Verständigung innerhalb des Vereins die E-Mail.
Falls einem Mitglied aus technischen Gründen keine digitale Kommunikation möglich ist, so wird auf Antrag die schriftliche Kommunikation postalisch geführt.
3. Die satzungsgemäß festgelegte Schriftform gilt somit auch bei digitalem Versand als erfüllt und gewahrt.
4. Bei der Erklärung zum Vereinsbeitritt ist eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben.
Mit Angabe der E-Mail-Adresse, der Erklärung zum Beitritt und der Annahme als Mitglied erklärt sich das Mitglied bereit, vom Verein per E-Mail kontaktiert zu werden, und bei Änderung der E-Mail-Adresse diese dem Verein zeitnah mitzuteilen, oder aber anzuerkennen, daß Informationen im Falle des Ungültigwerdens der mitgeteilten E-Mail-Adresse nicht zugestellt werden können.
5. Weiterhin nimmt das Mitglied zustimmend zur Kenntnis, daß beim Versand von E-Mails an alle Mitglieder (z.B. Einladungen, Gesamtmitteilungen, etc.) die eigene E-Mail-Adresse im Verteiler, und somit für die anderen Mitglieder sichtbar, erscheint.

6. Das Einverständnis zur digitalen Kontaktaufnahme ist jederzeit ohne Angabe von Gründen beim Vorstand des Vereins widerrufbar. Weitere direkte Kommunikation ist im Widerrufsfalle nicht mehr möglich; aktuelle Vereinsinformationen/-mitteilungen sind dann ausschließlich über die Homepage des Vereins zu bekommen.
7. Für vor dem Inkrafttreten der Satzung/Satzungsänderung (Beschluß HV vom) beigetretene Mitglieder wird die Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse auf der Beitrittserklärung bzw. dem Datenerhebungsbogen als Einverständnis und Kenntnisaufnahme der vorgenannten Punkte 4, 5 und 6 gewertet.
Diesem kann von den betreffenden Mitgliedern bis zum 31.12. des Folgejahres, in dem die Satzungsänderung erstmals ratifiziert wurde, beim Vorstand ohne Angabe von Gründen widersprochen werden.
8. Der Verein gibt jegliche Daten der Mitglieder niemals an Dritte weiter.
Dritte sind Personen außerhalb der Vereinsmitglieder.

[Bei erfolgtem Beschluß zur Satzungsänderung in vorgenannter Sache werden die bisherigen Paragraphen §§ 11, 12 und 13 zu den Paragraphen §§ 13, 14 und 15.]

- B) Während der Corona-Krise, also während einer Pandemie, in der persönliche Zusammentreffen zum Zwecke von z.B. Hauptversammlungen nicht möglich (bzw. sogar untersagt) sind, haben Schulen, Betriebe und Behörden ihre ‚Zusammentreffen‘ (Sitzungen, Konferenzen, Schulunterricht) digital abgehalten.
Dies führt zwangsläufig zu der Frage : könnte auch unsere Hauptversammlung in Pandemiefällen digital abgehalten werden ?
Hier bin ich mir sicher, daß dies durchaus sinnvoll wäre. Wäre dies aber auch durchführbar ?
Sowohl wegen der Frage, ob alle Mitglieder technisch dafür ausgerüstet wären und die technisch dafür notwendigen Kenntnisse haben, als auch wegen der Frage, wie z.B. eine Anwesenheitsliste rechtssicher geführt werden kann, um Beschlüssen die erforderliche Rechtskraft auch zu beschaffen.
Es dürfen keine Mitglieder an einer Teilnahme bei der Hauptversammlung benachteiligt/(technisch) be-/gehindert werden. Ebenso muß auch sichergestellt sein, daß Beschlüsse, die gefaßt werden, auch den rechtlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen und Erfordernissen genügen.

Hier bedarf es einer genauen Erörterung und Diskussion bei der kommenden Hauptversammlung.
Ich kann hier derzeit keine genauen rechtlichen Erkenntnisse anführen und bis auf Sachverständige aus den Reihen unserer Mitglieder angewiesen.

Die Erweiterung des

§ 8 / Mitgliederversammlung

um einen Punkt Nr. 10

10. Mitgliederversammlungen können auch volldigital, bzw. hybrid durchgeführt werden.
Die Mitglieder erhalten hierzu vorab digitale Zugangsdaten.
Ein Anwesenheitsnachweis zur Rechtskräftigkeit von Beschlüssen wird wie folgt geführt :

Bin gespannt, was wir hier alles so erreichen ...

- C) In den vergangenen Jahren haben sich eine Vielzahl von Mitgliedern entweder nicht mehr gemeldet, oder sind umgezogen, ohne die neuen Adressen mitzuteilen.
Viele haben ihre Bankverbindung geändert und Abbuchungen sind für den Verein kostenpflichtig zurückgegangen. Dadurch sind in der Vergangenheit mehrere Hundert Euro Beiträge ‚verloren‘ gegangen.
Viele haben einfach ihre Beiträge nicht überwiesen und sind dann satzungsgemäß nach zwei Jahren automatisch aus dem Verein ausgeschieden.
Fakt ist : aus allen diesen Gründen sind viele viele EURO Beitragsgeld dem Verein verloren gegangen. Auch nachgefordert bzw. weiterverfolgt wurden diese Beitragslücken in der Zeit vor 2017 nicht.
Es ist bislang für Mitglieder einfach, um die Bezahlung ihres Mitgliedsbeitrags ‚herumzukommen‘. Dies kann so nicht weitergehen.
Deshalb bin ich dafür, daß dies dahingehend geändert wird, als daß bei ausbleibenden Mitgliedsbeiträgen diese nachgefordert werden (können) und ggf. auch rechtlich geltend gemacht werden können.
Natürlich muß hier auch zukünftig abgewogen werden, ob der säumige Zahler evtl. aus Gründen von ‚Geldnot‘ die Mitgliedsbeiträge nicht entrichten kann.
Mein Vorschlag also ...

Die Ergänzung des

§ 5 / Mitgliedschaft

In Punkt 5.

[bisher/wird beibehalten : Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod oder bei einem Rückstand von 2 Jahresbeiträgen]

nun zusätzlich :

Die entstandene Beitragsschuld erlischt beim Ausscheiden wegen Beitragsrückstand nicht.

Der säumige Betrag bleibt fällig und kann kostenpflichtig nachgefordert werden; ggf. auf dem Rechtsweg.

- D) Damit die Satzung des Vereins für die Mitglieder nicht nur eben eine Satzung ist, sondern diese auch verbindlich das Verhalten der Mitglieder bestimmt und regelt und sich jeder daran halten muß – zum Wohle des Vereins - müßte dies auch explizit in dieser Satzung aufgeführt sein.

§ 5 / Mitgliedschaft

Anführen eines Punktes Nr. 6

6. Alle Mitglieder erkennen mit Beitritt die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich und ausnahmslos in allen Punkten an.

- E) In der Vergangenheit haben Mitglieder, die ein oder mehrere Kinder auf der Herman Herzog Schule angemeldet hatten, ihre Mitgliedschaft als automatisch für beendet betrachtet, sobald kein Kind mehr auf die Schule geht. Eine Mitteilung/Abmeldung an den Verein dann auch ist nicht erfolgt. Hier muß ein eindeutiger Hinweis in die Satzung mit aufgenommen werden, um künftig Kosten für Schreiben und/oder vergebliche Bankeinzüge zu sparen, und um Mißverständnissen mitgliederseits

vorzubeugen.

§ 5 / Mitgliedschaft

Anführen eines Punktes Nr. 7

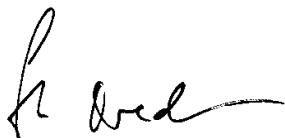
7. Die Mitgliedschaft für Mitglieder, deren Kind/er die Hermann Herzog Schule Heilbronn besucht/besuchen endet nicht automatisch mit dem Ausscheiden de/der Kindes/Kinder aus der Schule, sondern besteht unverändert weiter.

Soweit meine Gedanken und Ausführungen nebst den Vorschlägen zur Satzung. Vielleicht braucht es Umformulierungen und/oder Ergänzungen. Hierfür ist die Hauptversammlung ein guter ‚Platz‘.

Das Selbstverständnis des Vereins muß unbedingt (wieder) erstarben !
Eingaben aller Art sind ausdrücklich erwünscht ...

gez.

Förderverein der HHS Heilbronn e.V.



Holger Riedt

1. Vorsitzender

als gemeinnütziger Verein anerkannt vom Finanzamt Heilbronn

1. Vorsitzender	Adresse	Telefon	Telefax	eMail	Vereinsregister	SteuerNr.
Holger Riedt	Luzernenweg 3 D-74259 Widdern	07943 - 94310-0	07943 - 94310-13	INFO@ HSHN.DE	VR 101349 v. 22.07.1980	65209/26687

Bankverbindung des Vereins : IBAN DE80 6205 0000 0011 7827 33 BIC HEISDE66XXX